

Aurelius Augustinus: De civitate Dei (413-426)

Aurelius Augustinus, Vom Gottesstaat (De civitate Dei), Buch 1 bis 10 ["Band 1"] / Buch 11 - 22 ["Band 2"], Aus dem Lateinischen übertragen von Wilhelm Thimme, Eingeleitet und kommentiert von Carl Andresen, 4. Aufl., München 1997

"Was anders sind also Reiche, wenn ihnen Gerechtigkeit fehlt, als große Räuberbanden? Sind doch auch Räuberbanden nichts anders als kleine Reiche. Auch da ist eine Schar von Menschen, die unter Befehl eines Anführers steht, sich durch Verabredung zu einer Gemeinschaft zusammenschließt und nach fester Übereinkunft die Beute teilt. Wenn dies üble Gebilde durch Zuzug verkommener Menschen so ins Große wächst, daß Ortschaften besetzt, Niederlassungen gegründet, Städte erobert, Völker unterworfen werden, nimmt es ohne weiteres den Namen Reich an, den ihm offenkundig nicht etwa hingeschwundene Habgier, sondern erlangte Strafflosigkeit erwirbt. Treffend und wahrheitsgemäß war darum die Antwort, die einst ein aufgegriffener Seeräuber Alexander dem Großen gab. Denn als der König den Mann fragte, was ihm einfallen, daß er das Meer unsicher mache, erwiderte er mit freimütigem Trotz: Und was fällt Dir ein, daß Du das Erdreich unsicher machst? Freilich, weil ich's mit einem kleinen Fahrzeug tue, heiße ich Räuber. Du tust's mit einer großen Flotte und heißt Imperator."

**Räuberbanden-
gleichnis**

De civitate Dei, IX, 4
(Band 1, S. 173 f.)

"Hier ist nun der Ort, in möglichster Kürze und Klarheit darzulegen, [...] daß es nach den Begriffsbestimmungen, die Scipio in Ciceros Büchern über den Staat verwendet, einen römischen Staat niemals gegeben hat. Denn er definiert den Staat kurz als Volkssache. Ist diese Definition aber richtig, dann gab es niemals einen römischen Staat. Denn von einer Volkssache, die ja der Staat nach der Begriffsbestimmung sein soll, kann da keine Rede sein. Volk nennt Scipio nämlich eine Gemeinschaft vieler Menschen, die durch Rechtsgleichheit und Interessengemeinschaft verbunden ist. Was er aber unter Rechtsgleichheit versteht, führt er im Verlauf seiner Untersuchung näher aus, indem er zeigt, daß ohne Gerechtigkeit kein Staat geleitet werden kann. Denn wo keine wahre Gerechtigkeit ist, gibt's auch kein Recht. Denn was rechtmäßig ist, das ist auch gerecht, und was ungerecht ist, kann nicht rechtmäßig sein. Ungerechte menschliche Anordnungen kann man ja nicht Recht nennen oder für Recht halten, erklären sie doch selbst, nur das sei Recht, was aus dem Quell der Gerechtigkeit geflossen sei, dagegen falsch die Ansicht, die man häufig von einigen verkehrt urteilenden Menschen vernehmen kann, Rechts sei, was dem Stärkeren nützt. Wo demnach keine wahre Gerechtigkeit ist, kann es auch keine durch Rechtsgleichheit verbundene Menschengemeinschaft geben, also nach Scipios und Ciceros Definition auch kein Volk. [...] Wo keine Gerechtigkeit, da auch kein Staat. Nun ist Gerechtigkeit die Tugend, die jedem das Seine gibt. Was ist das aber für eine Gerechtigkeit unter Menschen, welche die Menschen selber dem wahren Gott entzieht und unreinen Dämonen unterstellt? Heißt das, jedem das Seine geben? Ungerecht ist doch, wer ein Grundstück dem rechtmäßigen Käufer wegnimmt und es einem andern übergibt, der kein Recht darauf hat; aber wer sich selbst der Herrschaft Gottes, der ihn geschaffen, entzieht und bösen Geistern dient, der sollte gerecht sein?" [...]

**Gerechtigkeit
im Staat**

De civitate Dei XIX, 21
(Band 2, S. 566 f.)